

Erbrecht aber konnte grundsätzlich nur durch Nachweis eines Präzedenz-falles erbracht werden, nach dem der Besitz schon einmal von einer Frau gehalten und über sie ererbt wurde. Konnte ein solcher Nachweis geführt werden, blieben für den Besitz die Normen des Erbrechts, so vor allem das Recht der Überlassung und Vererbung auch an Töchter, verbindlich.

Nur Besitz, der sich also nachweisbar schon einmal in der Hand einer Frau befunden hatte, wurde nunmehr rechtlich als Haus- und Erbgut anerkannt. Nur über ihn konnte noch nach den bisherigen Normen iure proprietario verfügt werden. Zur Bezeichnung dieses Haus- und Erb-sitzes neuer Prägung wurde ein Rechtswort herangezogen, mit dem seit Jahrhunderten im salfränkischen Rechtsgebiet der Erbbesitz des freien Mannes bezeichnet wurde: *allodium*. Wie das Rechtswort *hominium* um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vom Westen her in das links-rheinische Deutschland eingedrungen war und erst später diesseits des Rheins auftauchte¹¹⁶⁾, so auch das übernommene Rechtswort *allodium*.

Noch für die Kanzlei Lothars III. waren *allodium* — *feudum* un-gebräuchliche Termini. So findet sich in den 124 erfaßten Urkunden Lothars *allodium* lediglich in sechs. Davon sind 4 Urkunden Empfänger-ausfertigungen — wenn nicht Fälschungen, wie ich in einer eigenen Untersuchung nachzuweisen beabsichtige —, 3 aus dem Westen, für St. Servatius zu Maastricht¹¹⁷⁾ und St. Jacob zu Lüttich¹¹⁸⁾, und ledig-lich eine für eine sächsische Kirche, die zu Riechenberg¹¹⁹⁾. Da es sich bei dem weiteren Diplom um eine zumindest verfälschte Urkunde für einen italienischen Empfänger handelt¹²⁰⁾, verbleibt lediglich noch eine umstrittene Urkunde für das Kloster Beuron, die ausgerechnet wieder im Westen, in Lüttich, erteilt und nach der Vorlage einer Papsturkunde ver-faßt wurde¹²¹⁾.

Feudum an Stelle von *beneficium* findet sich lediglich in drei Urkunden für Italien¹²²⁾ und in einer problematischen Bestätigungsurkunde für die

¹¹⁶⁾ Ernst Bernheim, Über den Traktat *De invest. episc.*, Forschungen zur deutschen Geschichte 15 (1876) S. 290. Hinweis bei Ott, Regalienbegriff S. 244.

¹¹⁷⁾ D Lo. III. 9 (1126).

¹¹⁸⁾ DD Lo. III. 57, 80. Wenn es sich auch bei diesen beiden Diplomen um Verfälschungen handelt — vgl. Vorbem. D Lo. III. 80 und Vorbem. D Ko. III. 56 —, so nehme ich dennoch an, daß auch in den zugrunde liegenden Originalen von *allodium* gesprochen wurde, wie auch in D Ko. III. 56 (1141).

¹¹⁹⁾ D Lo. III. 22 (1129).

¹²⁰⁾ D Lo. III. 103.

¹²¹⁾ D Lo. III. 33: *sanctę ecclesię Romanę in allodium proprium obtulit.*

¹²²⁾ DD Lo. III. 47, 102, 108.